

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2023

**Kommunale
Bürgerstiftung
Lauterstein**

73111 Lauterstein

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen	2
C. Steuerliche Verhältnisse	3
D. Bescheinigung	4
E. Erläuterungen zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023	5
F. Anlagen	8
Bilanz zum 31. Dezember 2023	9
Einnahmen- /Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	11
Rücklagenbildung	13
G. Allgemeine Auftragsbedingungen der Kanzlei Schoetz & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB	14

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der Stiftung

**Kommunale
Bürgerstiftung
Lauterstein**

73111 Lauterstein

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss der Stiftung zum 31. Dezember 2023 zu erstellen und über das Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten. Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der von uns erstellten Buchführung und der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte erstellt. Die Prüfung der Unterlagen und Wertansätze war nicht Gegenstand des Auftrages.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater“ durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Der Jahresabschluss wurde in Anlehnung der für Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften erstellt.

Die dort niedergelegten Ausweis-, Bewertungs- und Erläuterungsvorschriften wurden – soweit anwendbar – beachtet.

Weitere Erläuterungen zum Auftragsumfang befinden sich bei den einzelnen Positionen im Bericht.

Auskünfte wurden uns durch den Vorstand, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Lenz erteilt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der Kanzlei Schoetz & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB" in der Fassung vom Mai 2018 maßgebend.

B. Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen

Gesellschaft:	Kommunale Bürgerstiftung Lauterstein
Rechtsform:	Gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts
Sitz:	Lauterstein
Ort der Geschäftsleitung:	73111 Lauterstein
Gründung:	Die Gesellschaft wurde mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Lauterstein vom 06. Juli 2016 errichtet. Die Genehmigung durch das Landratsamt Göppingen ist am 25. Juli 2016 erfolgt. Die Bekanntgabe erfolgte im örtlichen Mitteilungsblatt vom 29. Juli 2016.
Zweck der Stiftung:	Gemeinnützige Zwecke der Stiftung sind in Lauterstein Förderung von Kunst und Kultur, Sport und Bewegung, Heimatpflege, Denkmalschutz (ortsbildprägende Gebäude, auch Kirchen & Kapellen), Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz und -pflege, Bildung und Erziehung, Jugendhilfe und Jugendarbeit, Altenhilfe und Seniorenarbeit, mildtätige und gemeinnützige Zwecke, Wissenschaft und Forschung, Förderung gemeinnütziger Vereine, Förderung und Würdigung des Ehrenamts/ des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Dauer der Stiftung:	Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Organe der Stiftung:	Vorstand, der Stiftungsrat und das Stiftungsforum
Vorstand:	Bürgermeister Michael Lenz (erster Vorsitzender) Stadtrat Michael Lang Herr Karl-Heinz Müller

Stiftungsrat:

Herr Karl-Heinz Müller
(Vorsitzender des Stiftungsrates)

Bürgermeister Michael Lenz

Stadtrat Konrad Rühle

Stadtrat Michael Lang

Stadtrat Wolfgang Pfeffer

Herr Willi Groner

Frau Barbara Gräfin von Rechberg

C. Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung wird beim Finanzamt Göppingen unter der Steuernummer 62101/00296 geführt.

Mit Datum vom 04. August 2016 wurde gesondert festgestellt, dass die Satzung der Körperschaft in der Fassung vom 06.07.2016 die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt.

Das Finanzamt Göppingen bescheinigt mit Steuerbescheid vom 18.01.2023 die Steuerbefreiung für die Jahre 2018 bis 2020 nach § 5 Abs.1 Nr.9 KStG und § 3 Nr.6 GewStG. Ferner wird bescheinigt, dass bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage des Feststellungsbescheides ausreichend ist.

Die Körperschaft ist berechtigt für Spenden, die ihr zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

D. Bescheinigung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der

Kommunale Bürgerstiftung Lauterstein

wurde von uns auf Grundlage der von uns vorgelegten Buchführung, der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte erstellt.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.



Göppingen, 06. August 2024

.....
Klaus Storz
Steuerberater

E. Erläuterungen zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

Wertpapiere

<u>Zusammensetzung:</u>	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
Volksbank Göppingen Depot Nr.161 450 741	228.631,30	130.631,30
Kreissparkasse Göppingen		
Depot Nr.199 000 1857	116.339,85	61.358,89
Abwicklungskonto Nr. 49095595	4.834,79	2.302,26
Fil. Fondsbank GmbH Depot Nr.1010 347 722	74.012,56	58.151,36
	<hr/>	<hr/>
	423.818,50	252.443,81
	<hr/>	<hr/>

Der Ausweis der Wertpapiere erfolgt mit den jeweiligen Anschaffungskosten.

Im Berichtsjahr wurden aus dem Depot der Kreissparkasse Göppingen fünf Wertpapiere veräußert. Aus der Veräußerung wurde ein Buchgewinn von € 849,39 realisiert. Aus dem Depot der Fil. Fondsbank GmbH wurden Anteile einer Fondsanlage veräußert. Aus der Veräußerung wurde ein Buchverlust von € 1.421,46 realisiert.

Das Wertpapierdepot bei der Volksbank Göppingen setzt sich aus 9 einzelnen Wertpapieranlagen zusammen. Die Kurswerte zum 31.12.2023 betragen insgesamt € 219.039,75 (Vj. € 118.024,20).

Das Wertpapierdepot bei der Kreissparkasse Göppingen setzt sich aus 10 einzelnen Wertpapieranlagen zusammen. Die Kurswerte zum 31.12.2023 betragen insgesamt € 116.339,85 (Vj. € 56.659,42).

Das Wertpapierdepot bei der FIL Fondsbank GmbH setzt sich aus 5 einzelnen Wertpapieranlagen zusammen. Die Kurswerte zum 31.12.2023 betragen insgesamt € 74.012,56 (Vj. € 51.924,03).

Der Saldo aus nicht realisierten Kursgewinnen und Kursverlusten beträgt insgesamt € -8.296,20 (Vj. € -23.533,90).

**Kassenbestand, Bundesbankguthaben,
Guthaben bei Kreditinstituten und
Schecks**

Zusammensetzung:

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
Volksbank Göppingen Kto.161 450 008	11.150,58	176.213,28
Volksbank Göppingen Tagesgeld	90.140,62	0,00
Volksbank Göppingen Kündigungsgeld	50.231,25	0,00
Kreissparkasse Göppingen Kto. 4907 0833	15.954,91	50.740,88
	<hr/>	<hr/>
	167.477,36	226.954,16
	<hr/>	<hr/>

Die Bankbestände sind durch Kontoauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen und stimmen mit diesen überein.

Eigenkapital

Zusammensetzung:

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
Grundstockvermögen	150.000,00	140.000,00
Freie Rücklagen, § 62 Abs.1 Nr.3 AO	96.715,00	79.891,00
Projektrücklagen, § 62 Abs.1 Nr.1 AO	10.295,99	10.295,99
Mittelvortrag	334.284,87	249.425,96
	<hr/>	<hr/>
	591.295,86	479.612,95
	<hr/>	<hr/>

Dem Grundstockvermögen wurden gem. Stiftungssatzung und Beschluss vom 10.05.2022 weitere € 10.000,00 zugeführt.

Durch Beschluss des Stiftungsrates wurden aus dem Mittelvortrag 2022 € 16.824,00 den freien Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO zugewiesen.

Die Projektrücklagen entwickelten sich wie folgt:

Stand 01.01.2023	10.295,99
+Zuführung Projektrücklage	0,00
- Mittelverwendung	0,00
Stand 31.12.2023	10.295,99

Der Mittelvortrag aus 2022 entwickelt sich wie folgt:

Stand 01.01.2023	91.310,79
+ Überschuss 2022	158.115,17
- Zuführung Grundstockvermögen	10.000,00
- Zuführung Freie Rücklage	16.824,00
- Zuführung Projektrücklage	0,00
- Mittelverwendung	70.879,25
Stand 31.12.2023	151.722,71

Verwendung des nicht nach § 62 Abs. 1 – 3 AO zugeordneten Mittelvortrags

BürgerRUFmobil	48.112,17
diverse Zuwendungen	1.131,00
Kulturpflege	1.800,00
Mittagessen	3.409,00
Musik	6.784,00
Schüler	915,00
Sportförderung	683,80
Stadtbildpflege	5.544,28
Stadtfest	2.500,00
Mittelverwendung 2023	70.879,25

F. Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktivseite

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	0,00	0,00
II. Finanzanlagen		
1. Finanzanlagen	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	406,81
II. Wertpapiere, soweit nicht im Anlagevermögen	423.818,50	252.443,81
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	167.477,36	226.954,16
Summe Umlaufvermögen	591.295,86	479.804,78
SUMME AKTIVA	591.295,86	479.804,78

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Passivseite

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
	<hr/>	<hr/>
A. Eigenkapital		
I. Stiftungsvermögen		
1. Grundstockvermögen	150.000,00	140.000,00
2. Zustiftungen	0,00	0,00
II. Zweckgebundene Rücklagen	10.295,99	10.295,99
III. Freie Rücklage	96.715,00	79.891,00
IV. Mittelvortrag	334.284,87	249.425,96
Summe Eigenkapital	591.295,86	479.612,95
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
Summe Rückstellungen	0,00	0,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Aus erteilten Zusagen	0,00	0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	191,83
Summe Verbindlichkeiten	0,00	191,83
SUMME PASSIVA	591.295,86	479.804,78

**Einnahmen- /Ausgabenrechnung für die Zeit
vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

	2023 €	2022 €
Einnahmen		
I. Kapitalerträge	6.671,11	4.377,88
1. Zinsen	5.821,72	
2. Dividenden	0,00	
3. Realisierte Kursgewinne aus Wertpapierverkäufen	849,39	
II. Sonstige Einnahmen	154.753,79	84.000,00
1. Miete/Pacht	137.453,79	
2. Rückzahlung Zuschuss	17.300,00	
III. Zuwendungen	23.950,00	72.850,00
1. Spenden	23.950,00	
2. Sonstige Zuwendungen (z.B. Zustiftungen)	0,00	
Summe Einnahmen	185.374,90	161.227,88
 Ausgaben		
I. Ausgaben für den Stiftungszweck	0,00	0,00
II. Verwaltungsausgaben	0,00	0,00
1. Vergütung des Vorstands	0,00	
2. Vergütung weiterer Organmitglieder	0,00	
3. Auslagen für Organmitglieder	0,00	
4. Sonstige Personalkosten	0,00	
III. Vermögensverwaltung		
1. Abschreibung Anlagevermögen	0,00	0,00
IV. Rechts- und Beratungskosten		
V. Sonstige Aufwendungen	2.812,74	3.112,71
1. Realisierte Kursverluste	1.421,46	
2. Bankgebühren	689,33	
3. Verwaltungsausgaben	398,50	
4. Versicherungen	303,45	
5. Steuern	0,00	
IV. Zustiftungen	0,00	0,00
1. Zuführung zum Stiftungsvermögen	0,00	
Summe Ausgaben	2.812,74	3.112,71

Schoetz & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater – Rechtsanwalt

Einnahmen gesamt	185.374,90
./. Ausgaben gesamt	2.812,74
Jahresüberschuss	182.562,16

Nachrichtlich:

Verwendung des Überschusses 2023:

Stiftungsvermögen	10.000,00
Zweckgebundene Rücklagen	0,00
Freie Rücklage	19.801,00
Mittelvortrag	152.761,16
Gesamtsumme	182.562,16

Schoetz & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater – Rechtsanwalt

<u>Rücklagenbildung gem.</u>		§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		§ 62 Abs. 3 AO	§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	Restbeträge
		freie Rücklagen		Grundstock	Projektrücklage	Wiederbeschaffungs- rücklage	zur zeitnahen Verwendung
Stand	31.12.2022		€ 79.891,00	€ 140.000,00	€ 10.295,99	€ -	€ 91.310,79
satzungsgemäße Zuführung			€ 16.824,00	€ 10.000,00	€ -	€ -	€ 131.291,17
Mittelverwendung (incl. erteilter Zusagen)		2023	€ -	€ -	€ -	€ -	€ (70.879,25)
Stand	31.12.2023		€ 96.715,00	€ 150.000,00	€ 10.295,99	€ -	€ 151.722,71
nachrichtlich:		maximal	Zuführung	Zuführung	Zuführung	Zuführung	Zuführung
Vermögensverwaltung							
Zinsen und ähnliche Erträge	€ 6.671,11						
abzgl. Kostenpauschale 0,5%	€ 33,36						
	€ 6.637,75		€ 2.212,00	€ -		€ -	€ 4.459,11
davon 33,33%		€ 2.212,36					
Spenden	€ 23.950,00		€ 2.395,00			€ -	€ 21.555,00
davon 10%		€ 2.395,00					
Jahresüberschuss	€ 182.562,16						
./. Ergebnis Vermögensverwaltung	€ 6.671,11						
./. Ergebnis Spenden	€ 23.950,00						
	€ 151.941,05		€ 15.194,00	€ 10.000,00	€ -	€ -	€ 126.747,05
davon 10% (soweit positiv)		€ 15.194,11					
Potenzial zur Rücklagenbildung		€ 19.801,47					
Zuführung zur Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO			€ 19.801,00	€ 19.801,00	€ 10.000,00	€ -	€ -
		€ 0,47	€ 116.516,00	€ 160.000,00	€ 10.295,99	€ -	€ 304.483,87

G. Allgemeine Auftragsbedingungen der Kanzlei Schoetz & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB

(mit beschränkter Berufshaftung)

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater – Rechtsanwalt

Friedrich-Ebert-Str. 3-7, 73033 Göppingen, Tel.: 07161 6738-0, Fax: 07161 6738-55, info@schoetz-partner.de,
eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Ulm unter PR 720128, www.schoetz-partner.de.

Die folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Verträge der Schoetz & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB, das heißt, einschließlich aller Partner und Mitarbeiter der Kanzlei (im Folgenden „Partnerschaftsgesellschaft“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der von der Partnerschaftsgesellschaft zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB, BRAO, RVG) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die Partnerschaftsgesellschaft nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Partnerschaftsgesellschaft übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Die Partnerschaftsgesellschaft wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater / Rechtsanwalt im Zweifel im fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Partnerschaftsgesellschaft bzw. der jeweilige Steuerberater oder Rechtsanwalt ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Partnerschaftsgesellschaft.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Partnerschaftsgesellschaft erforderlich ist. Die Partnerschaftsgesellschaft ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Die Partnerschaftsgesellschaft ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters oder Rechtsanwalts erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von der Partnerschaftsgesellschaft angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Die Partnerschaftsgesellschaft ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat die Partnerschaftsgesellschaft dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Die Partnerschaftsgesellschaft haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen der Partnerschaftsgesellschaft. Hat der jeweilige Steuerberater oder Rechtsanwalt die Beziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Die Partnerschaftsgesellschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Unsere Datenschutzbestimmungen wurde dem Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/7680 DSAnpUG-EU angepasst.
- (2) Die Partnerschaftsgesellschaft ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Partnerschaftsgesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber der Partnerschaftsgesellschaft einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass die Partnerschaftsgesellschaft ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Partnerschaftsgesellschaft darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail -Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Die Partnerschaftsgesellschaft übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Partnerschaftsgesellschaft rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten der Partnerschaftsgesellschaft (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Partnerschaftsgesellschaft ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch die Partnerschaftsgesellschaft abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt die Partnerschaftsgesellschaft die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Partnerschaftsgesellschaft die Mängel durch einen anderen Steuerberater oder Rechtsanwalt beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Partnerschaftsgesellschaft jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Partnerschaftsgesellschaft Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der Partnerschaftsgesellschaft den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

Die nachfolgenden Haftungsregelungen gelten für alle Tätigkeiten der Partnerschaftsgesellschaft mbB, einschließlich aller Tätigkeiten aller Partner und Mitarbeiter.

- (1) Die Partnerschaftsgesellschaft mbB haftet für eigenes sowie das Verschulden ihrer Partner, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (2) Es wird hiermit vereinbart, dass für alle Tätigkeiten der Partnerschaftsgesellschaft gegenüber den Auftraggebern bzw. Mandanten die Haftung, wie folgt beschränkt wird: In Abweichung von den gesetzlichen Regelungen wird die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft mbB gegenüber den Auftraggebern bzw. Mandanten für jeden Schadensfall beschränkt auf einen Betrag von 10.000.000,00 € (in Worten: zehn Millionen €). Diese vereinbarte betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nur für Fälle der einfachen Fahrlässigkeit. Für andere Fälle findet diese Haftungsbeschränkung keine Anwendung.
- (3) Eine von den Absätzen 1 und 2 anderslautende Regelung bedarf der Schriftform und muss separat ausgehandelt sein.
- (4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Partnerschaftsgesellschaft unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Partnerschaftsgesellschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen seitens der Partnerschaftsgesellschaft zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Partnerschaftsgesellschaft bzw. des Steuerberaters, des Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Partnerschaftsgesellschaft bzw. des Steuerberaters oder des Rechtsanwalts/Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt die Partnerschaftsgesellschaft beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Partnerschaftsgesellschaft zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem von der Partnerschaftsgesellschaft vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Partnerschaftsgesellschaft bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Partnerschaftsgesellschaft entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Partnerschaftsgesellschaft angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Partnerschaftsgesellschaft berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch der Partnerschaftsgesellschaft auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Partnerschaftsgesellschaft von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) bzw. beim Rechtsanwalt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters / Rechtsanwalts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann die Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Steuerberater / Rechtsanwalt einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Steuerberater oder Rechtsanwalt nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Partnerschaftsgesellschaft ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch die Partnerschaftsgesellschaft sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Die Partnerschaftsgesellschaft ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die Partnerschaftsgesellschaft verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Partnerschaftsgesellschaft die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Partnerschaftsgesellschaft abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters / Rechtsanwalts nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Die Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Steuerberater oder Rechtsanwalt hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater / Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die die Partnerschaftsgesellschaft / der Steuerberater / Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen der Partnerschaftsgesellschaft und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat die Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Steuerberater/Rechtsanwalt dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater / Rechtsanwalt kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Die Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung der Partnerschaftsgesellschaft. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.